

NEWSLETTER – 2021 / KW 28

- **Mietwagen nach Haftpflichtschaden eines gewerblich handelnden Geschädigten, 110 Tage Anmietdauer sind angemessen, keine Verpflichtung zur Kreditaufnahme für Zwischenfinanzierung**

OLG Dresden, Urteil vom 17.06.2021, AZ: 18 U 313/21

Im konkreten Fall, in welchem das OLG Dresden als Berufungsinstanz entschied, war die geschädigte Klägerin gewerblich handelnd. Aufgrund des unfallbedingten Ausfalls ihres Fahrzeugs – dahingehend stand die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Versicherung fest – mietete sie einen Ersatzwagen an. Da ein dem verunfallten Fahrzeug vergleichbarer Gebrauchtwagen nicht zu beschaffen war, bestellte die Klägerin ein Neufahrzeug. Dessen Auslieferung zog sich jedoch hin. Die Klägerin machte die Beklagte hierauf aufmerksam und forderte zur Zwischenfinanzierung auf. Hierauf reagierte die Beklagte allerdings nicht. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Zum Umfang des Schadenersatzanspruchs nach einem Verkehrsunfall – Desinfektionskosten**

AG Amberg, Urteil vom 28.12.2020, AZ: 1 C 535/20

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte zu 100 % eintrittspflichtig ist. Die Klägerin beauftragte nach dem Unfall einen Sachverständigen mit der Begutachtung des verunfallten Fahrzeugs. In dem Gutachten wurden die Reparaturkosten auf 3.650,06 € beziffert, die merkantile Wertminderung auf 500,00 €. Auf die geltend gemachte Forderung zahlte die Beklagte 2.896,26 €, auf die Wertminderung 250,00 €. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Rechte des Käufers bei Mängeln des Gebrauchtwagens**

AG Berlin-Spandau, Urteil 06.07.2020, AZ: 6 C 120/20

Am 05.01.2019 vereinbarte der Kläger mit dem beklagten Gebrauchtwagenhändler schriftlich den Kauf eines gebrauchten Renault Kangoo. Der Kaufpreis betrug 3.000,00 €. Zuvor hatte der Beklagte das Fahrzeug im Internet zum Kauf angeboten. Angegeben war hierbei „HU neu“. Es war beabsichtigt, das Fahrzeug am 12.01.2019 zu übergeben. Hierzu kam es allerdings nicht. Der Beklagte verlangte vom Kläger nämlich die Zahlung weiterer 200,00 € für die Beseitigung von „TÜV-Mängeln“. Letztendlich bezahlte der Kläger diesen Betrag, um dadurch am 15.01.2019 doch noch in den Besitz des Kangoo zu kommen. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Kosten eines Sachverständigengutachtens auch bei Naturalrestitution durch den Schädiger erstattungsfähig**

AG Pirmasens, Urteil vom 26.02.2020, AZ: 1 C 116/19

Der Kläger beauftragte die Beklagte als markengebundene Fachwerkstatt mit der Behebung eines Vollkaskoschadens. Während der Reparaturarbeiten verursachte die beauftragte Werkstatt eine weitere Beschädigung der zuvor nicht beschädigten linken Fahrzeugseite des Pkw. Die Reparaturwerkstatt hatte daraufhin angeboten, die fachgerechte Instandsetzung des von ihr verursachten Schadens zu übernehmen. Damit war der Kläger einverstanden. ... ([weiter auf Seite 8](#))

- **Mietwagen nach Haftpflichtschaden eines gewerblich handelnden Geschädigten, 110 Tage Anmietdauer sind angemessen, keine Verpflichtung zur Kreditaufnahme für Zwischenfinanzierung**

OLG Dresden, Urteil vom 17.06.2021, AZ: 18 U 313/21

Hintergrund

Im konkreten Fall, in welchem das OLG Dresden als Berufungsinstanz entschied, war die geschädigte Klägerin gewerblich handelnd. Aufgrund des unfallbedingten Ausfalls ihres Fahrzeugs – dahingehend stand die Eintrittspflichtigkeit der verklagten unfallgegnerischen Versicherung fest – mietete sie einen Ersatzwagen an. Da ein dem verunfallten Fahrzeug vergleichbarer Gebrauchtwagen nicht zu beschaffen war, bestellte die Klägerin ein Neufahrzeug. Dessen Auslieferung zog sich jedoch hin. Die Klägerin machte die Beklagte hierauf aufmerksam und forderte zur Zwischenfinanzierung auf. Hierauf reagierte die Beklagte allerdings nicht.

Letztendlich hatte dies zur Konsequenz, dass die Klägerin für 110 Tage einen Mietwagen in Anspruch nahm und diesen nach Auslieferung und Zulassung des Neuwagens zurückgab. Die Beklagte zahlte nur einen Bruchteil der als Schaden geltend gemachten Mietwagenkosten und wandte ein, die Klägerin hätte einen Kredit aufnehmen müssen, um zwischenzufinanzieren. Außerdem sei ihr die Anschaffung eines minderwertigeren Fahrzeuges zumutbar gewesen. Weiterhin hätte die Klägerin als gewerblich handelnde Unternehmerin nur Gewinnentgang geltend machen können, nicht allerdings Mietwagenkosten für das Ersatzfahrzeug.

Nachdem die Vorinstanz (LG Zwickau, Urteil vom 11.02.2021, AZ: 7 O 557/19) die Klage noch teilweise abgewiesen hatte, war die Berufung der Klägerin gegen diese Entscheidung erfolgreich. Weitere Mietwagenkosten wurden zugesprochen.

Aussage

Das OLG Dresden war der Ansicht, dass die Anmietung des Ersatzfahrzeugs für 110 Tage nicht zu beanstanden war. Die Beklagte sei vorgewarnt gewesen und hätte die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs zwischenfinanzieren können. Eine Verpflichtung der Geschädigten zur Kreditaufnahme für die Anschaffung eines Interimsfahrzeugs existiere nur unter besonderen Umständen, welche hier nicht vorlagen.

Auch sei die Geschädigte nicht dazu angehalten gewesen, sich ein minderwertiges Ersatzfahrzeug anzuschaffen. Dahingehend bestand auf Geschädigtenseite ein Anspruch auf Totalschadenrestitution. Außerdem könne auch ein gewerblich handelnder Geschädigter Mietwagenkosten einfordern. Alternativ käme die Geltendmachung von Vorhaltekosten bzw. konkret entgangenen Gewinns in Betracht. Diesbezüglich habe der Geschädigte aber ein Wahlrecht.

Nachdem die geltend gemachten Schadenaufwendungen sich unterhalb des Vergleichswerts nach dem Schwacke-Automietpreisspiegel befanden, hielt das OLG Dresden diese für erforderlich. Allerdings nahm es Abzüge deshalb vor, weil sich nach Ansicht des OLG Dresden die Klägerin nach Autovermietern mit günstigeren Pauschaltarifen erkundigen hätte müssen. Den Abzug schätzte das Gericht auf 10 % der Forderung.

Praxis

Auch wenn es die Kfz-Haftpflichtversicherer gerne anders darstellen – der Geschädigte ist grundsätzlich nicht zur Vorfinanzierung des Schadens verpflichtet. Steht also bei einem konkreten Haftpflichtschaden im Raum, dass sich die Ersatzbeschaffung erheblich verzögert, so sollte die gegnerische Versicherung darüber informiert werden und Gelegenheit zur Schadenminderung gegeben werden.

Nutzt die gegnerische Versicherung diese Gelegenheit dann nicht, so geht ein erheblich verlängerter Anmietzeitraum unter Umständen zu deren Lasten.

Dies gilt auch bei gewerblich handelnden Geschädigten. Insbesondere trifft es nicht zu, dass diese lediglich Gewinnentgang einfordern können. Auch ein gewerblich Geschädigter hat Anspruch auf einen Ersatzwagen.

Ansonsten nahm das OLG Dresden im Hinblick auf die Frage des erforderlichen Wiederherstellungsaufwands Bezug auf den Schwacke-Automietpreisspiegel als Schätzgrundlage.

- **Zum Umfang des Schadenersatzanspruchs nach einem Verkehrsunfall – Desinfektionskosten**

AG Amberg, Urteil vom 28.12.2020, AZ: 1 C 535/20

Hintergrund

Die Parteien streiten über restlichen Schadenersatz nach einem Verkehrsunfall, für den die Beklagte zu 100 % eintrittspflichtig ist. Die Klägerin beauftragte nach dem Unfall einen Sachverständigen mit der Begutachtung des verunfallten Fahrzeugs. In dem Gutachten wurden die Reparaturkosten auf 3.650,06 € beziffert, die merkantile Wertminderung auf 500,00 €. Auf die geltend gemachte Forderung zahlte die Beklagte 2.896,26 €, auf die Wertminderung 250,00 €.

Nach erfolgter Reparatur wurde das Fahrzeug abermals begutachtet, um eine ordnungsgemäße Reparatur zu bestätigen. Hierfür wurden der Klägerin 133,28 € in Rechnung gestellt. Hinsichtlich der noch offenen Beträge verweigert die Beklagte die Zahlung.

Aussage

Nach Ansicht des AG Amberg hat die Klägerin Anspruch auf Zahlung weiterer 925,46 €. Dabei folgt das Gericht den Ausführungen des Sachverständigen und führt aus, dass der ursprünglich im Gutachten kalkulierte Wert der Nettopreiskosten richtig ist und entsprechend auch in dieser Höhe zu erstatten ist.

Zu den Schadenpositionen führt das Gericht wörtlich aus:

„Hinsichtlich des Reifenpreises gab der Sachverständige an, dass der angesetzte Reifenpreis in Ordnung sei, dass selbst im Internet derartige Reifen für einen Preis von 167,00 € angeboten werden, sodass der von der Beklagtenseite angenommene Reifenpreis nicht nachvollziehbar sei.

Zum Farbtonausgleich sei aufzuzeigen, dass die Position „Kunststoff/Metallteile delackieren und Effektpritzten“ die Tankklappe im Zentrum der rechten Seitenwand meint und im Gutachten nicht einzeln aufgeführt ist.

Die 4 AW zur Farbtonvorbereitung, die Nutzung der Mischanlage etc. seien in Ordnung, wenigstens 2 AW betreffen die Lackherstellung für die Karosserieverkleidung. Zudem müssten weitere Farbmuster angefertigt werden für die Felgen.

Zur Probefahrt und Endabnahme sei aufzuzeigen, dass diese erforderlich war, da am gegenständlichen Fahrzeug die rechte Tür dem Umfang der Instandsetzung zu zerlegen war. Es sei daher nach Abschluss der Reparatur zu prüfen, ob Windgeräusche auftreten und ob eine vollständige Dichtheit vorliegt. Damit seien die erhobenen 4 AW im Schadenereignis zuzuordnen. Hinsichtlich der Ersatzteilaufschläge sei aufzuzeigen, dass im Raum Amberg ca. 85 % der Kfz Reparaturbetriebe Ersatzteilaufschläge erheben. Der Aufschlag von 2 % sei im Durchschnitt und in der Ortsüblichkeit angeordnet und im technischen Ansinnen nicht zu beanstanden.

Das Gericht schließt sich insoweit den schlüssigen und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen aufgrund seiner Sachprüfung an.“

Auch die geltend gemachten Desinfektionskosten sind nach Ansicht des AG Amberg zu erstatten. Es handelt sich dabei um notwendige Corona-Schutzmaßnahmen, die auch bei einer stattgehabten Reparatur tatsächlich anfallen würden.

Praxis

Auch nach Ansicht des AG Amberg sind die Kosten für Corona-Schutzmaßnahmen zu erstatten. Dies gilt auch dann, wenn der Geschädigte den Schaden fiktiv abrechnet und sein Fahrzeug in Eigenregie repariert.

- **Rechte des Käufers bei Mängeln des Gebrauchtwagens**
AG Berlin-Spandau, Urteil 06.07.2020, AZ: 6 C 120/20

Hintergrund

Am 05.01.2019 vereinbarte der Kläger mit dem beklagten Gebrauchtwagenhändler schriftlich den Kauf eines gebrauchten Renault Kangoo. Der Kaufpreis betrug 3.000,00 €. Zuvor hatte der Beklagte das Fahrzeug im Internet zum Kauf angeboten. Angegeben war hierbei „HU neu“. Es war beabsichtigt, das Fahrzeug am 12.01.2019 zu übergeben. Hierzu kam es allerdings nicht. Der Beklagte verlangte vom Kläger nämlich die Zahlung weiterer 200,00 € für die Beseitigung von „TÜV-Mängeln“. Letztendlich bezahlte der Kläger diesen Betrag, um dadurch am 15.01.2019 doch noch in den Besitz des Kangoo zu kommen.

Zuvor war der Kangoo vom TÜV untersucht worden und der Bericht vom 10.01.2019 wies keine Mängel aus. Der Kläger wiederum ließ nach Übergabe den Kangoo erneut am 29.01.2019 durch die DEKRA besichtigen. Die Kosten hierfür beliefen sich auf 65,50 €. Die DEKRA stellte mehrere reparaturbedürftige Mängel fest. Die hierauf vom Kläger eingeholten Kostenvoranschläge wiesen einen Gesamtaufwand von 1.733,88 € aus.

Demnach beehrte der Kläger per Anwaltsschreiben vom 27.05.2019 vom Beklagten die Übernahme der Kosten für das DEKRA Gutachten, die Rückzahlung der geleisteten 200,00 € sowie Schadenersatz. Er bezog sich auf die Mängel laut DEKRA-Gutachten und darüber hinaus sei das Fahrgastraumgebläse defekt. Der Kostenaufwand zur Behebung betrage 696,27 €.

Der Kläger habe den Beklagten per Schreiben vom 29.01.2019, 18.02.2019 und 11.03.2019 vergeblich zur Nacherfüllung aufgefordert. Mit der Klage nahm der Kläger den Beklagten auf Zahlung von 1.733,88 € zzgl. 696,27 € sowie auf Rückzahlung der 200,00 € in Anspruch. Außerdem beehrte er die Zahlung der für das DEKRA-Gutachten aufgewendeten Kosten (65,50 €), die vorgerichtlichen Kosten seines Rechtsanwalts (201,71 €) und machte daneben noch Zinsen sowie eine Unkostenpauschale in Höhe von 100,00 € geltend.

Die Klage war nur teilweise erfolgreich.

Aussage

Das AG Berlin-Spandau äußerte sich zu zahlreichen Fragen des Gebrauchtwagenkaufs unter Verweisung auf die Rechtsprechung des BGH.

Danach habe der Kläger eine Hauptforderung in Höhe von 200,00 €. Diesen Betrag könne er zurückfordern, weil er ihn ohne Rechtsgrund an den Beklagten geleistet habe. Der Beklagte war allein schon aufgrund des Kaufvertrags vom 05.01.2019 verpflichtet, dem Kläger das Eigentum an dem Kangoo mit „HU neu“ zu verschaffen. Zwar stand dies nicht unmittelbar im Kaufvertrag, allerdings gehörten zur Beschaffenheit der Kaufsache auch Eigenschaften, die der Käufer nach den öffentlichen Äußerungen unter anderem des Verkäufers – insbesondere in der Werbung – oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften der Sache erwarten könne – es sei denn, dass diese Äußerungen im Zeitpunkt des Vertragsschlusses in gleichwertiger Weise berichtigt worden wären (§ 434 Abs. 1 Satz 3 BGB). Zu dieser Äußerung zählte auch die Formulierung im Internet „HU neu“.

Allerdings habe der Kläger gegenüber dem Beklagten keinen Anspruch auf Ersatz erforderlicher Reparaturkosten. Die Voraussetzungen hierfür hätten hier nicht vorgelegen. Bezüglich des Gebläses habe der Kläger diesen Punkt in seinen Schreiben noch nicht einmal vorgerichtlich erwähnt. Auch ansonsten läge kein taugliches Nacherfüllungsverlangen auf Käuferseite vor. Der Käufer müsse die Kaufsache zur Nacherfüllung nämlich zur Verfügung stellen - dies am Erfüllungsort, also in der Regel die gewerbliche Niederlassung bzw. Werkstatt des Verkäufers.

Das AG Berlin-Spandau sah dies als grundlegende Voraussetzung dafür, dass sich der Verkäufer überhaupt auf ein Nacherfüllungsverlangen einlassen müsse (so BGH, Urteil vom 30.10.2019, VIII ZR 69/18 Rdnr. 37). Der Kläger hatte es versäumt, dem Beklagten das Fahrzeug zur Nacherfüllung anzubieten.

Auch könne der Kläger nicht den Ersatz der Kosten des DEKRA-Gutachtens verlangen. Bezüglich eines Anspruch aus § 280 Abs. 1 BGB fehle es am hierfür notwendigen Verschulden. Der Beklagte als Gebrauchtwagenhändler habe nicht die Obliegenheit, das Fahrzeug vor dem Verkauf umfassend zu untersuchen. Dazu bestehe nur dann Anlass, wenn besondere Umstände, die einen konkreten Verdacht auf Mängel begründen, vorliegen. Solche außergewöhnlichen Umstände sah das AG Berlin-Spandau nicht als vorliegend an.

Aus § 439 Abs. 2 BGB resultiere allerdings ein verschuldensunabhängiger Anspruch auf Erstattung der Kosten im Zusammenhang mit der Nacherfüllung. Die Voraussetzungen dieser Vorschrift sah das AG Berlin-Spandau allerdings als nicht gegeben an. Hierzu das AG Berlin-Spandau wörtlich:

„Ein Ersatzanspruch ergibt sich auch nicht aus § 439 II BGB. Allerdings kann diese Vorschrift, wonach der Verkäufer die zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen hat, eine Anspruchsgrundlage für Aufwendungen des Käufers unter anderem auch für ein Sachverständigengutachten darstellen (BGH, Urt. v. 30.04.2014 – VIII ZR 275/13, BGHZ 201, 83 Rn. 12 ff.). Voraussetzung für einen Ersatzanspruch ist aber, dass die Sachverständigenkosten zumindest auch zum Zwecke der Nacherfüllung aufgewandt wurden und aus damaliger Sicht zur Klärung der Ursache des Mangels und seiner Zurechnung erforderlich waren (BGH, Urt. v. 30.04.2014 – VIII ZR 275/13, BGHZ 201, 83 Rn. 18). So liegen die Dinge hier nicht. Denn der Kläger hat die DEKRA-Untersuchung nicht zum Zwecke der Klärung der Ursachen von Mängeln veranlasst; Ziel der Untersuchung war vielmehr festzustellen, ob der Beklagte ihm das Fahrzeug tatsächlich mangelfrei übergeben hatte.“

Da kein Schadenersatzanspruch bestand, lehnte das AG Berlin-Spandau auch einen Anspruch auf Ersatz pauschaler Aufwendungen in Höhe von 100,00 € ab. Vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten seien allerdings in Höhe von 83,54 € zu ersetzen, weil der Beklagte vertragswidrig vom Kläger die Zahlung weiterer 200,00 € gefordert habe. Diese Pflichtwidrigkeit habe den Kläger dazu berechtigt, einen Rechtsanwalt mit der Durchsetzung seiner Interessen zu beauftragen.

Ein weiterer Anspruch aus § 439 Abs. 2 BGB im Hinblick auf die vorgerichtlichen Anwaltskosten existiere allerdings nicht. Zwar könnten auch Rechtsanwaltskosten Aufwendungen im Sinne von § 439 Abs. 2 BGB sein. Voraussetzung eines Zahlungsanspruchs sei aber, dass der Käufer die Anwaltskosten aufgewandt hat, als sich der Vollzug des Kaufvertrags im Stadium der Nacherfüllung befand – mit der Zielrichtung, die Durchsetzung des Nacherfüllungsanspruchs zu ermöglichen. Im konkreten Fall befand sich allerdings das Vertragsverhältnis der Parteien nicht im Stadium der Nacherfüllung. Auch das Anwaltsschreiben vom 23.05.2019 hatte nicht die Nacherfüllung, sondern Zahlungsforderungen zum Gegenstand.

Praxis

Das amtsgerichtliche Urteil enthält unter Verweis auf die Rechtsprechung des BGH zahlreiche praxisrelevante und interessante Aussagen zu Rechtsproblemen des Gebrauchtwagenkaufs. Diese lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Äußerungen im Internet können, auch wenn sie im (schriftlichen) Kaufvertrag nicht erwähnt werden, Beschaffenheitsvereinbarungen im Hinblick auf die Kaufsache begründen.

- Ordnungsgemäß Gelegenheit zur Nacherfüllung gibt der Käufer in der Regel nur dann, wenn er bereit ist, das Fahrzeug zur Mängeluntersuchung und ggf. Mängelbehebung zum Sitz des Verkäufers zu bringen.
- Es gibt keine generelle Untersuchungspflicht des Gebrauchtwagenverkäufers bei Hereinnahme eines Fahrzeugs.
- Unter Umständen muss der Verkäufer dem Käufer Sachverständigenkosten für die Ermittlung von Ursachen von Mängeln auch verschuldensunabhängig gemäß § 439 Abs. 2 BGB erstatten. Dies gilt auch für vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Hier kommt es allerdings auf die Umstände des Einzelfalles an.

- **Kosten eines Sachverständigengutachtens auch bei Naturalrestitution durch den Schädiger erstattungsfähig**

AG Pirmasens, Urteil vom 26.02.2020, AZ: 1 C 116/19

Hintergrund

Der Kläger beauftragte die Beklagte als markengebundene Fachwerkstatt mit der Behebung eines Vollkaskoschadens. Während der Reparaturarbeiten verursachte die beauftragte Werkstatt eine weitere Beschädigung der zuvor nicht beschädigten linken Fahrzeugseite des Pkw. Die Reparaturwerkstatt hatte daraufhin angeboten, die fachgerechte Instandsetzung des von ihr verursachten Schadens zu übernehmen. Damit war der Kläger einverstanden.

Nach Durchführung der Reparatur hatte der Kläger Zweifel, ob tatsächlich eine neue Tür verbaut und die Reparaturmaßnahme ordnungsgemäß durchgeführt war. Er beauftragte seinen Rechtsanwalt, der zur Schadensicherung einen Sachverständigen mit der Überprüfung beauftragte, ob der Schaden ordnungsgemäß behoben war – insbesondere ob eine neue Tür eingesetzt war.

Der Sachverständige stellte fest, dass zwar eine neue Tür eingesetzt wurde, die Lackierung aber Hologramme aufwies. Daraufhin forderte der Kläger Nachbesserung, die auch durch Beipolieren mit einem Zeitaufwand von weniger als 1 Stunde beseitigt werden konnte. Der Kläger hat hiernach die Sachverständigenkosten in Höhe von 1.822,25 €, unfallbedingte Nebenaufwendungen mit 25,00 €, Nutzungsausfallentschädigung für 4 Tage á 50,00 € (= 200,00 €) und Wertminderung mit 300,00 € ersetzt verlangt.

Die Werkstatt war der Auffassung, dass der Kläger erst die Möglichkeit der Nachbesserung hätte einräumen müssen. Die Sachverständigenkosten seien überhöht und unangemessen. Die Beauftragung des Sachverständigen sei nicht notwendig gewesen.

Aussage

Das Gericht hat den Argumenten der Werkstatt eine klare Abfuhr erteilt. Nach Auffassung des Gerichts durfte der Kläger ein Sachverständigengutachten einholen und hat auch einen Anspruch auf Erstattung der Kosten des Sachverständigen. Die Gutachterkosten zur Schadenfeststellung sind dann erstattungsfähig, wenn das Gutachten aus Sicht des Geschädigten im Zeitpunkt der Beauftragung zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich ist (Münchner Kommentar, 8. Auflage § 249 Rn 396).

Wenn aus Sicht des Geschädigten Anhaltspunkte für die Mangelhaftigkeit der Schadenbeseitigungsmaßnahmen bestehen, ist für ihn die Einholung eines Sachverständigengutachtens geboten. Der Sachverständige hat auch bestätigt, dass offensichtlich an sämtlichen Bauteilen Lackeinschlüsse, Lackläufer unter Zuhilfenahme von Schleifpass und Politur unfachmännisch beseitigt waren. Das gesamte Verhalten der Werkstatt – Verursachung des Schadens und optisch unzureichende Arbeit – hat Grund zum Misstrauen gegeben und den Kläger berechtigt, ein Sachverständigengutachten einzuholen.

Dem steht auch nicht das Argument entgegen, dass der Mangel der Lackierarbeit mit geringem Aufwand beseitigt werden konnte. Diese Frage konnte der Kläger nur mit gutachterlicher Hilfe beantworten.

Die Höhe der Sachverständigenkosten hat das Gericht nicht beanstandet.

Praxis

Wurde ein Schaden verursacht und die Schadenbehebung durch den Schädiger im Wege der Naturalrestitution vereinbart, darf der Geschädigte bei Zweifel über die Ordnungsgemäßheit der

Reparatur einen Sachverständigen beauftragen. Er hat dann einen Anspruch auf Erstattung der Kosten.

Eingereicht von RA Klaus Leinenweber (Fachanwalt für Verkehrsrecht), Pirmasens